- 11. 1. Ift auf die einem Beamten wegen einer beim Betriebe ber Eisenbahn erlittenen Körperverletung nach dem Reichshaftpflichtgesetzu zahlende Rente die demselben gesetlich zustehende und gewährte Bension anzurechnen?
- 2. Sind bei Berechnung der bem verletten Beamten zu zahlenben Kente die von demselben zur Beamtenpensions= und Unterstützungstasse zu leistenden Beiträge von dem von ihm zur Zeit des Unfalles bezogenen Gehalte in Absat zu bringen?
- 3. Hat der Berlette, welcher eine nach dem zur Zeit des Unsfalles gehabten Berdienste bemessene Rente auf Lebenszeit fordert, zu beweisen, daß er diesen Berdienst voraussichtlich dauernd gehabt haben würde?
 - 4. Anschließung an eine innerhalb ber Revisionsfrist bom Gegner erklärte Anschliebension.
- III. Civilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1886 i. S. B. (Kl.) w. den preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 201/86.
 - I. Landgericht Hannover,
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stand als Zugführer im Dienste der beklagten Eisenbahnverwaltung. Er verunglückte bei einer Entgleisung eines Zuges am 5. November 1884, ist seitdem dienste und erwerdsunfähig und vom 1. Januar 1886 mit 1212 M pensioniert. Er fordert aus Grund des §. 1 des Haftpslichtgesetzes Schadensersat. Der Beklagte erkannte seine Verpflichtung zur Zahlung einer Kente an; Streit ist nur über deren Höhe und Dauer. Während der Kläger neben der ihm gewährten gesetlichen Pension eine nach der Höhe des von ihm dezogenen Gehaltes und der Nebeneinnahmen bemessen Kente auf Lebenszeit sordert, will der Beklagte nur eine nach dem Diensteinkommen des Klägers zur Zeit des Unsales, nach Abzug der von ihm zur hannoverschen Beamtenpensions und Unterstützungskasse nach seinem Anstellungsreskripte zu zahlenden Beiträge im Betrage von 14 M jährlich berechnete Kente unter Abzug des Betrages der Pension und nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zahlen.

Zur Begründung des Antrages, die Rente nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zuzuerkennen, machte Bekklagter geltend, daß Rugführer

durchschnittlich nur bis zu diesem Lebensalter dienstfähig seien und dann in Pension treten, daß im Bezirke der Eisenbahndirektion Hannover kein einziger Zugführer über 65 Jahre in Dienst sei, der Kläger daher auch ohne den Unfall seinen Dienst als Zugführer höchstens dis zum vollendeten 65. Lebensjahre würde haben versehen können, sowie daß die Eisenbahnverwaltung nach dem Gesehe vom 31. März 1882 besugt sei, den Kläger nach dem vollendeten 65. Lebensjahre jederzeit zu penssionieren. Der Kläger entgegnete, daß er dis zu dem Unfalle ein besonders kräftiger, gesunder Mann gewesen, und daß daher anzunehmen sei, daß er den Dienst als Zugführer länger als dis zum vollendeten 65. Lebensjahre würde haben versehen können.

Das Landgericht erkannte ohne Beweisaufnahme über diese von beiden Parteien geltend gemachten Thatsachen dem Kläger, unter Abzrechnung der Pension, eine Kente von 507 M jährlich auf Lebenszeit zu, indem es annahm, daß die von dem Kläger zur Pensionsuntersstützungskasse zu zahlenden Beiträge von jährlich 14 M nicht in Absatz zu bringen seien.

Beide Teile erhoben Berufung.

Das Bernsungsgericht verwarf durch Teilurteil vom 21. April 1886 die Beschwerden des Klägers, erhob Beweis darüber, ob der Kläger verpslichtet gewesen sein würde, die Beiträge zur hannoverschen Beamtenpensions= und Unterstützungskasse sorten, wenn ihn der Unfall nicht getroffen hätte, sowie ob der Kläger höchstens dis zum vollendeten 65. Lebensjahre seinen Dienst als Zugführer hätte versehen können, und verurteilte dann durch Urteil vom 23. Oktober 1886 den Beklagten, dem Kläger eine Kente von jährlich 493 M auf Lebenszeit zu zahlen, indem es den Absat der 14 M für begründet, die übrigen Beschwerden des Beklagten für unbegründet erkannte.

Der Kläger legte gegen das Teilurteil vom 21. April und das Endurteil vom 23. Oktober 1886 Kevision ein; der Beklagte schloß sich innerhalb der Kevisionsfrist der Kevision des Klägers gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 an. Bei der mündlichen Verhandlung schloß der Kläger für den Fall, daß seine Kevision gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 unzulässig sein sollte, der Anschlußrevision des Besklagten gegen dieses Urteil sich an.

Die Rechtsmittel beider Varteien sind zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Da die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil vom 23. Dftober 1886 nur darauf sich bezieht, daß die dem Kläger in erster Instanz zugebilligte Kente um jährlich 14 M ermäßigt worden ist, der Beschwerdegegenstand daher den Betrag von 1500 M nicht übersteigt, so ist die von dem Kläger gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 eingelegte Kevision nicht zulässig. Der Umstand, daß der Kläger auch gegen das Teilurteil vom 21. April 1886 die Kevision eingelegt hat und beide Kevisionen gleichzeitig verhandelt worden, kann die Kevision gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 nicht zulässig machen, denn es ist nicht statthast, den Wert der gegen die beiden Urteile erhobenen Beschwerden zusammenzurechnen, wie bereits in dem Urteile des Keichsgerichtes vom 3. März 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 352, erkannt und näher ausgeführt ist. Die eventuelle Anschließung des Klägers an die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil vom 23. Oktober 1886 erscheint jedoch zulässig, weil die letztere innerhalb der Revisionsstrift erhoben, daher nach §§. 518. 483 C.B.D. als selbständig eingelegte Revision zu betrachten ist, und trot der Verwerfung der Revision des Klägers als unzulässig bestehen bleibt.

Die von beiden Parteien erhobenen Beschwerden sind nicht begründet.... Die Beschwerde, daß die dem Kläger zu zahlende Pension auf bie ihm nach dem Haftpflichtgesetze wegen der erlittenen Körperverletzung austehende Rente in Anrechnung gebracht worden fei, erscheint nicht gerechtfertigt; es muß vielmehr die von dem Oberlandesgerichte, in Über= einstimmung mit bem Landgerichte, ber Entscheidung zu Grunde gelegte Anficht, daß die vom Beklagten bem Rläger zu gahlende Benfion auf die Rente zu verrechnen fei, gebilligt werden. Das haftpflichtgefet gewährt, wie das Berufungsgericht richtig hervorhebt, bem Beschädigten nur volle Schadloshaltung, schließt dagegen jede Bereicherung des Beschädigten aus. Der Beamte, welcher wegen seiner infolge eines erlittenen Unfalles eingetretenen Dienstunfähigkeit unter Gewährung ber gesetlichen Benfion aus feinem Dienftverhaltniffe entlaffen worden ift, ist aber nicht um seine volle Besolbung, sondern uur um seine Befoldung unter Abzug ber Penfion in feinen Vermögensverhaltniffen geschäbigt, und kann folgeweise auch aus dem Grunde beeinträchtigter oder aufgehobener Erwerbsfähigfeit nur eine Entschäbigung verlangen,

welche unter Hinzurechnung der Pension dem von ihm zur Zeit des Unfalles bezogenen Gehalte gleichkommt, fofern nicht aus besonderen Gründen eine höhere Summe bei der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen ift. Anders gestaltet fich die Sache, wenn die Benfion eine Gegenleiftung des Dienstherrn für bestimmte Leistungen des Beamten bilbet, wenn dieselbe ben Charafter einer Verficherung für ben Fall ber Dienstuntuchtiakeit träat; allein barauf kommt es im vorliegenden Kalle nicht an, ba der Rläger ben Benfionsanspruch gegen ben preußischen Fiskus nicht durch eigene selbständige Leistungen erworben hat, sondern derselbe ihm fraft gesetlicher Vorschrift zusteht. Es kann bem gegenüber auch baraus ein Gegenargument nicht entnommen werden, daß der Benfionsanspruch bes Beamten und der Schadensersaganspruch wegen des erlittenen Unfalles auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen. Entscheibend ift stets, daß der Verlette nach dem Saftpflichtgesete nur ben Erfat des Vermögensschadens verlangen kann, welchen er burch ben Unfall erlitten hat, daß biefer ber Regel nach ben Betrag bes bezogenen Gehaltes nicht übersteigt und daß der Anspruch auf Pension tein felbständig erworbenes Vermögensobjett neben dem Entschädigungs= anspruche bildet. Die von dem Reichsgerichte über die Anrechnung einer Witwenpension auf die zu gewährende Entschädigung getroffene Ent= scheidung,

vgl. Entsch. des A.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 50, steht dieser Annahme nicht entgegen, da in diesem Urteile das entscheidende Gewicht darauf gelegt ist, daß in dem gegebenen Falle das Recht der Rägerin auf Witwenpension in erster Linie durch den von dem getöteten Manne derselben mit der allgemeinen preußischen Witwensverplegungsanstalt abgeschlossenen Versicherungsvertrag und durch Zahslung der Versicherungsprämie, also durch selbständige Entstehungssursache mit bedingt, und somit der ursachliche Zusammenhang dieses Vorteiles mit dem beschädigenden Ereignisse im rechtlichen Sinne aussegeschlossen gewesen sei. Dagegen ist durch Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1886,

vgl. Entsch. des A.'S.'s in Civils. Bd. 15 S. 114, erkannt, daß an sich die Witwen- und Waisengelder, welche den Hinter- bliebenen eines Beamten auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1881 zu zahlen sind, auf den den Hinterbliebenen eines Getöteten nach §. 3 des Haftpsschichtgesetzes zu gewährenden Unterhalt anzurechnen seien, weil

dieser Anspruch nicht auf einem Versicherungsvertrage, vielmehr lediglich auf dem Gesetze beruhe, welches durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten für deren Unterhalt Sorge trage und nicht ein neben dem Entschädigungsanspruche erworbenes selbständiges Vermögensobjekt bilbe.

Die weitere Beschwerbe des Revisionsklägers, daß mit Unrecht von dem Berufungsgerichte der von dem Kläger zur Beamtenbenfions- und Unterstützungskaffe zu zahlende Beitrag von 14 M jährlich bei der Berechnung ber Rente von bem von ihm bezogenen Gehalte in Abfat gebracht sei, ist nicht begründet, die getroffene Entscheidung vielmehr au billigen. Nach der Anstellungsurfunde vom 9. Juni 1874 ift bem Aläger ein pensionsfähiges Gehalt von 350 Thlrn. beigelegt, welches demselben nach Abzug ber statutenmäßigen Beiträge zur Beamten= penfions- und Unterftühungstaffe aus der Staatstaffe gezahlt werden follte. Der Kläger war alfo verpflichtet, diefe Beiträge zu leiften und hat sein ihm beigelegtes Gehalt nur nach Abzug bieser Beiträge zu fordern gehabt und erhalten. Nach &. 3 bes Haftpflichtgesetes kann aber ber Rläger, wie bereits erwähnt, nur Erfat besjenigen Schabens verlangen, welchen er durch die infolge der Verletung eingetretene Erwerbsunfähigkeit erleidet. Diefer besteht bei der eingetretenen völligen Dienstunfähigkeit des Rlägers — abgesehen von den erforderlichen befonderen Ausgaben für Bflege 2c — in bem Betrage feines zur Beit des erlittenen Unfalles bezogenen Gehaltes, abzüglich der von ihm zu leistenden Beiträge zur Benfions= und Unterftützungstaffe. Würden die letteren bei ber Berechnung der Rente nicht in Absatz gebracht, so würde der Rläger, welcher diese Beiträge jest nicht mehr zu leiften hat, nach bem Unfalle mehr erhalten, als er an Gehalt bezogen haben würde, wenn er den Unfall nicht erlitten, vielmehr seinen Dienst fortgesetzt Dieses würde in Widerspruch mit ber Vorschrift bes &. 3 a. a. D. hätte. ftehen. 1

War baher die Revision des Klägers, sowie bessen Anschließungsbeschwerde zurückzuweisen, so stellen sich auch die Beschwerden des Beklagten als nicht gerechtsertigt bar.

Während ber Kläger beantragt hat, ihm die ihm zuzubilligende

¹ Bgl. Erk. des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. November 1880 bei Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 1 S. 306. D. E.

E. d. R.G. Entich. in Civili. XVII.

Rente auf Lebenszeit zuzuerkennen, hat der Beklagte geltend gemacht, daß die Rente dem Rläger nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zu gewähren fei, weil Zugführer durchschnittlich nur bis zum vollendeten 65. Lebensjahre diensttüchtig seien, im Bezirke ber Gisenbahndirektion Hannover kein einziger Rugführer über 65 Jahre im Dienste fei, und der Rläger ohne den Unfall den Zugführerdienst höchstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahre wurde haben versehen können; sowie weil ber Eisenbahnverwaltung nach dem Gesetze vom 31. März 1882 das unbeschränkte Recht zustehe, die Penfionierung eines über 65 Jahre alten Beamten zu verfügen. Das Landgericht hat diesen Einwand ohne Beweisaufnahme über diese Behauptungen des Beklagten zurückgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten, nachdem es über bessen Behauptungen Beweiß aufgenommen, verworfen. Nachdem es hervorgehoben, daß die vernommenen Sachverständigen fich dahin außgesprochen haben, daß der Rläger, abgesehen von besonderen Zufällen, feiner Konstitution nach wohl geeignet gewesen ware, auch nach vollendetem 65. Lebensiahre seinen Dienst noch ferner zu versehen, führt das Berufungsgericht aus: "Um eine Abanderung des angesochtenen Urteiles gerechtfertigt erscheinen zu lassen, hatte der Beklagte beweisen muffen, daß sichere Aussicht vorhanden gewesen ware, daß der Kläger nach vollendetem 65. Lebensjahre seinen Dienst nicht mehr hätte verfeben können." Dieser Beweis sei nicht erbracht und daher den qutreffenden Ausführungen des ersten Richters beizutreten, zumal die Behauptung des Beklagten, es gabe im Bezirke des Betriebsamtes Hannover-Rheine keinen einzigen Zugführer über 65 Jahre sich als unrichtig herausgestellt habe. Das Berufungsgericht hebt daneben hervor, daß bem Beklagten die Möglichkeit offen ftehe, jederzeit auf Grund des 8. 7 des Haftpflichtgesetze eine Minderung, bezw. gangliche Abertennung einer Rente für die Folgezeit im Wege der Klage zu erlangen.

Wenn der Revisionskläger behauptet, das Berufungsgericht verlete durch diese Entscheidung die Vorschriften in §§. 1. 3 des Haftplichtzgesets, da nach diesen der Kläger, wenn er sein Gehalt zur Zeit des Unfalles für die Dauer seines Lebens verlange, beweisen müsse, daß er sein gegenwärtiges Gehalt zeitlebens würde fortbezogen haben, d. h. voraussichtlich nicht würde pensioniert sein, so ist dieser Angriss nicht begründet.

Wie bereits vom Reichsgerichte entschieden worden,

vgl. Urt. des III. Civilsenates vom 6. Februar 1885 i. S. der Aktiengesellschaft Hibernia & Shamrock wider den Berginvaliden Cramer Rep. III. 285/84,

ist für die Berechnung des Umfanges des durch eine Berletjung ein= getretenen Schabens und ber bem Berletten nach ben Bestimmungen des §. 3 des Haftpflichtgesetes zu leistenden Entschädigung gunächft diejenige Lage ber Verhältniffe des Berletten maßgebend, in welchen zur Zeit bes Unfalles der Berlette fich befand, und es ift als Regel davon auszugehen, daß der Verlette den Verdienst, welchen er zu dieser Reit hatte, auch in Rufunft würde gehabt haben, wenn die Berletung und badurch die Aufhebung ober Verminderung feiner Erwerbsfähigkeit nicht eingetreten mare. Sache bes Erfatverpflichteten ift es, Umstände zu behaupten und nachzuweisen, aus denen zu entnehmen ist, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse bes gegebenen Falles mit Sicherheit angenommen werden muffe, daß der Berlette dauernd ben bisher ge= noffenen Verdienst auch ohne die Verletung nicht wurde gehabt haben. Dazu genügt aber nicht ber Nachweis von Thatsachen, aus benen die Möglichkeit der Verminderung des Erwerbes des Verletten sich er= giebt, sondern es muffen Thatsachen vorliegen, aus denen mit Sicherheit auf eine Verminderung des Erwerbes des Verletten in bestimmter oder doch bestimmbarer Zeit zu schließen ift, um schon jest die dem Berletten zuzuerkennende Rente auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Werden solche Thatsachen von dem Ersappflichtigen vorgebracht, so ist darüber in dem gegenwärtigen Berfahren zu erkennen, und falls fie begründet erachtet werden, schon jest die Rente nicht auf Lebenszeit. sondern für eine beschränkte Dauer zuzuerkennen; können dagegen solche Thatsachen nicht vorgebracht oder bewiesen werden, so ist die nach bem Erwerbe des Berletten zur Zeit des Unfalles zu bemeffende Ent= schädigung demselben dauernd zuzusprechen, und dem Ersappflichtigen au überlaffen, in Gemäßheit ber Borfchrift in §. 7 bes Haftpflicht= gesethes eine Minderung oder Beseitigung der Rente zu beantragen, falls diejenigen Berhältniffe, welche die Feftstellung der Höhe der Rente bedingt haben, inzwischen wesentlich fich verändert haben. Mit diefen Grundsäten steht die Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Ginklange, welches bie von dem Beklagten behufs Beschränkung der Dauer der zu zahlenden Rente geltend gemachten Thatsachen in diefem Verfahren berücksichtigt, diefelben aber, weil nicht erwiesen, für ungeeignet erachtet hat,

bas Verlangen des Beklagten, die Rente nur bis zum vollendeten 65. Lebensighre zuzuerkennen, zu begründen. Die Annahme des Beflagten über die Beweispflicht des Klägers findet auch in den von ihm angezogenen Urteilen des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Dezember 1882 in Sachen Schorsch wider Union und des VI. Civilfenates vom 8. November 1886 in Sachen des Eisenbahnbetriebsamtes Baberborn wider Buckemüller keine Stütze.1 Es ist in diesen Urteilen nicht der Sak ausgesprochen, daß der Kläger in der vom Beklagten hervorgehobenen Richtung beweispflichtig sei, sondern es ist erkannt, daß der Richter in dem über den Anspruch des Verletzten auf Schadenserfat geführten Rechtsftreite über die auf eine spätere Berminderung bes Berbienftes bes Berletten einwirkenden, vom Beklagten geltend gemachten Umftande Beweiß erheben und erkennen muffe, und dieses nicht nach 8. 7 des Haftpflichtgesetzes einem späteren Verfahren vorbehalten bürfe. In beiden Fällen hatten die Rläger die Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente nach Mangabe ihres Gehaltes zur Reit bes Unfalles geforbert, die Beklagten bagegen beren Zubilligung nur für eine beschränkte Dauer beantragt, weil sie behauptet und unter. Beweis gestellt hatten, daß die Kläger auch ohne den Unfall nur bis zu diesen Zeitpunkten imftande gewesen sein würden, ihren Dienft als Lokomotivführer bezw. Rangiermeister zu versehen. In beiden Fällen war ohne Beweiserhebung über bie von den Beklagten geltend gemachten Umstände beren Einwand verworfen und eine lebenslängliche Rente zuerkannt worden, ba es mit Rücksicht auf die Borschrift in &. 7 des Haftpflichtgesetzes zur Zeit einer Entscheidung darüber nicht bedürfe, wie lange der Kläger voraussichtlich ohne den Unfall diensttüchtig ge= blieben sein würde, bezw. weil sich nicht feststellen lasse, daß der Rläger nach einer längeren Reihe von Jahren auch ohne den Unfall nicht mehr tähia gewesen sein würde, seinen Dienst zu versehen, und weil & 7 a. a. D. bem Beklagten bie Möglichkeit gewähre, eine Berabsetzung ber Rente herbeizuführen. Diese Entscheidungen sind als rechtsirrtümlich vom Reichsgerichte aufgehoben, weil in der Ablehnung der Beweisaufnahme über die von dem Beklagten geltend gemachten Thatfachen eine unrichtige Auffassung ber Borschriften des Haftpflichtgesetes aefunden wurde. Im vorliegenden Falle hat aber bas Berufungsgericht

¹ Abgedruckt in den Entsch, des R.G.'s in Civilj. Bd. 16 Ar. 17 S. 80. D. E.

bie von dem Beklagten zum Zwecke der Beschränkung der Dauer seiner Verpstlichtung zur Zahlung der dem Kläger nach seinem gegenwärtigen Gehalte bemessenen Kente geltend gemachten Thatsachen berücksichtigt und über dieselben entschieden. Wenn er daneben auf die Besugnis des Beklagten aus §. 7 des Haftpslichtgesetzes verweist, so ist das zutreffend. Die Zurückweisung des aus der Besugnis der Eisenbahnverwaltung, den Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu pensionieren, entnommenen Einwandes gegen die Zuerkennung der Kente über diesen Zeitpunkt hinaus, ist aus den dafür vom Berusungsgerichte geltend gemachten Gründen zu billigen."